

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Eidgenössisches Departement
des Innern
Herrn Bundesrat Alain Berset
Inselgasse 1
3003 Bern

1. Juli 2014

**Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Unfallversicherung;
Zusatzbotschaft zur Änderung des UVG**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sie haben uns mit Brief vom 6. Juni 2014 zur Vernehmlassung eingeladen. Wir danken dafür und übermitteln Ihnen nachstehend unsere Stellungnahme.

1. Vorlage 1 (Unfallversicherung und Unfallverhütung)

Die Massnahmen zur Verhinderung der Übererschädigungen und die Abgrenzungen zu anderen Sozialversicherungen sind nachvollziehbar. Mit einer Neudefinition des Versicherungsbeginns werden bestehende Deckungslücken geschlossen. Auch bezüglich Finanzierung der Leistungen haben wir ebenfalls keine Einwände anzubringen.

In Art. 85 Abs. 2 wird die Zusammensetzung der Koordinationskommission (EKAS) neu konkreter gefasst. Die Rolle der SUVA wird mit dieser Änderung gestärkt und die Rolle der Durchführungsorgane des Arbeitsgesetzes geschwächt. Konkret verlieren die Kantone einen Sitz. Wir halten dafür, dass hier darauf geachtet werden muss, das bestehende Gleichgewicht in der Kommissionszusammensetzung weiterhin aufrecht zu erhalten. Hingegen würden wir begrüssen, wenn anstelle der fixen Zuteilung des Präsidiums festgehalten würde, dass sich die Kommission künftig selber konstituiert (Art. 85 Abs. 2^{bis}).

2. Vorlage 2 (Organisation/Nebentätigkeiten der SUVA)

Den Ansatz der Reduktion der Aufsicht auf Bundesebene auf ein Organ der SUVA können wir nicht unterstützen. Insbesondere die gewählte Variante, dass ein spezielles Gremium des einzelnen Versicherungsträgers SUVA, das zudem noch Organ der SUVA ist, als ‚SUVA-Rat‘ beziehungsweise „SUVA Ratsausschuss“ die Versicherungsaufsicht übernehmen soll, erachten wir als nicht zweckmässig. Wir votieren für ein einziges, starkes und nationales Aufsichtsorgan, das bei einem einzigen Departement angesiedelt ist. Schliesslich weisen wir noch auf die jahrzehntelange Arbeit von Bundesrat und Parlament für die Schaffung eines Allgemeinen Teils der Sozialversicherung hin. Mit dem Art. 76 ATSG (SR 8301.) wurde der Bundesrat als Aufsichtsbehörde für

alle Sozialversicherungszweige bestimmt. Diese Bestimmung des Parlamentes aus dem Jahr 2000 ist in der Lehre, in der Politik und in der Praxis vollkommen unwidersprochen. Vor diesem Hintergrund erscheint es uns zumindest als erklärungsbedürftig, weshalb unter Hunderten von Versicherungsträgern (Unfallversicherer, Krankenkassen, Ausgleichskassen, IV-Stellen, Arbeitslosenorganen, usw.) einzig die SUVA eine ‚lex specialis‘ erhalten soll.

Abschliessend erlauben wir uns den Hinweis, dass durch die vorgegebenen Fristen (Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens am 6. Juni 2014 – Posteingang am 10. Juni 2014; Vernehmlassungsfrist bis 2. Juli 2014) eine seriöse departementsübergreifende Prüfung der Vorlagen durch die Kantone, nicht unerheblich erschwert wurde.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Peter Gomm
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber